

Reglement über die Mehrwertabgabe

vom 6. Dezember 2018

Die in diesem Reglement verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten, soweit aus den betreffenden Bestimmungen selbst nichts anderes hervor geht, für Personen beiderlei Geschlechts.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg beschliessen, gestützt auf

- Artikel 142 Absatz 4 des Baugesetzes¹,
- Artikel 36 Buchstabe c der Gemeindeordnung²,

das folgende

Reglement über die Mehrwertabgabe

1. Mehrwertabgabe bei Ein-, Um- und Aufzonungen

Gegenstand der
Abgabe

Art. 1 ¹ Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen eine Mehrwertabgabe:

- a bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- b bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonensart, u.a. auch in eine Zone mit Planungspflicht, mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung),
- c bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung).

² Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

Bemessung der
Abgabe

Art. 2 ¹ Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt:

- a bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes):
 1. 30% des Mehrwertes, falls sie innert 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Planungsmassnahme fällig wird;
 2. 40% des Mehrwertes, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird;
- b bei Umzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. b hiervor und Art. 142a Abs. 2 des Baugesetzes):
 1. 30% des Mehrwertes, falls sie innert 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Planungsmassnahme fällig wird;
 2. 40% des Mehrwertes, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird;

¹ Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)

² Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Brügg vom 16. Juni 2000

- c bei Aufzonen (Art. 1 Abs. 1 Bst. c hiavor und Art. 142a Abs.2 des Baugesetzes):
1. 30% des Mehrwertes, falls sie innert 10 Jahren nach Eintritt der Rechtskraft der Planungsmassnahme fällig wird;
 2. 40% des Mehrwertes, falls sie zu einem späteren Zeitpunkt fällig wird.

² Bei Aufzonen reduziert sich der Betrag um 5%, wenn ein qualitätssicherndes Verfahren nach SIA Norm 142/143 durchgeführt wird.

³ Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.

⁴ Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

Verfahren, Fälligkeit
und Sicherung

Art. 3 ¹ Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe (bei Realisierung oder Veräusserung) und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

² Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

³ Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in Höhe von 5% geschuldet.

2. Verwendung der Erträge

Verwendung der Erträge

Art. 4 Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs 1^{ter} des Bundesgesetzes über die Raumplanung³ vorgesehenen Zwecke verwendet werden, insbesondere für:

- Entschädigungen aus materieller Enteignung,
- raumplanerische Massnahmen,
- steuerfinanzierte Infrastrukturanlagen, wie Quartierausstattungen, Naherholungseinrichtungen, Aufwertungsmassnahmen etc.

Spezialfinanzierungen

Art. 5 ¹ Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der kantonalen Gemeindeverordnung⁴.

² Die Spezialfinanzierung wird geäufnet durch

- a sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen;
- b Erträge aus den vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes abgeschlossenen Verträgen, soweit im Vertrag kein anderer Verwendungszweck vereinbart wurde.

³ Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (SR 700)

⁴ Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)

³ Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

⁴ Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein und wird nicht verzinst.

3. Vollzugs- und Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 6 ¹ Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

² Der Gemeinderat schliesst allfällige Verträge nach Art. 4 ab. Im Fall von Ausgaben bleibt die Beschlussfassung durch das ausgabenkompetente Organ vorbehalten.

Inkrafttreten

Art. 7 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Auflage

Das vorliegende Reglement über die Mehrwertabgabe ist während 30 Tagen vor der Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit ordnungsgemäss im Nidauer Anzeiger vom 1. November 2018 publiziert. Beschwerden sind innert Frist keine eingegangen.

Genehmigung

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Brügg haben dieses Reglement an der Gemeindeversammlung vom 6. Dezember 2018 mit Inkraftsetzung per 1. Januar 2019 genehmigt.

Einwohnergemeinde Brügg

Marc Meichtry
Gemeindepräsident

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Bescheinigung

- Gegen den Gemeindeversammlungsbeschluss ist innert der Frist von 30 Tagen nach der Genehmigung keine Beschwerde eingereicht worden.
- Die Inkraftsetzung ist am 31. Januar 2019 im Nidauer Anzeiger publiziert worden (Art. 45ff Kant. GV).
- Dem Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne sind zwei Exemplare zugestellt worden (Art. 48 Kant. GV).

Beat Heuer
Gemeindeschreiber

Brügg, 1. Februar 2019

Historie

Beschluss

07.12.2018

R

Erlass beschlossen durch die Gemeindeversammlung

Inkrafttreten: 01.01.2019

Publikation: Nidauer Anzeiger vom 31.01.2019